

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Definitionen

Für dieses Dokument gilt: (a) „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung; (b) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung. Ebenso umfasst sind hiervon Werkleistungen und Dienstleistungen. Lieferungen umfassen bereits hergestellte oder vom Lieferanten oder einem Dritten noch herzustellende vertretbare Produkte, für die der Lieferant auch das Hauptmaterial stellt. (c) „Lieferant“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer einen Vertrag über die geschäftliche Erbringung von Lieferungen und Leistungen mit sunfire abschließt.

2. Vertragsschluss

2.1. Der Lieferant hält sich an seine Angebote mindestens ein Jahr gebunden. Ein bindender Vertrag kommt durch Zugang der Bestellung von sunfire beim Lieferanten zustande, es sei denn, der Lieferant widerspricht der Bestellung schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach deren Zugang. Grundlagen des Vertrages sind ausschließlich die Bestellung, etwaige Anlagen dazu sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Etwaige Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch sunfire. Der Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Geschäftsführung von sunfire oder den von sunfire benannten Ansprechpartnern zu führen. Absprachen mit anderen Mitarbeitern von sunfire bedürfen, sofern dabei Vereinbarungen getroffen werden, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung oder der benannten Ansprechpartner in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2.2. Allgemeine Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Kostenvoranschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für sunfire nicht verbindlich und werden von sunfire ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von sunfire werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche aufgehoben oder geändert.

2.3. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots für sunfire entstehen.

2.4. Hat der Endkunde von sunfire den zwischen diesen bestehenden Vertrag vorzeitig gekündigt, ist sunfire seinerseits berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten vorzeitig zu beenden. Solange der Lieferant noch nicht mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen hat, werden keine Stornokosten fällig. Der Lieferant kann jedoch Ersatz der für die Erbringung der Lieferung oder Leistung nachweislich erforderlichen und nachgewiesenen Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrags gemacht hat und machen durfte. Hat der Lieferant bereits mit der Ausführung der Lieferung oder Leistung begonnen, kann er Ersatz der ihm bis zum Eingang der Stornomitteilung bzw. Kündigung nachweislich entstandenen Material- und Produktionskosten, ggf. abzüglich ersparter Aufwendungen, verlangen. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatz- bzw. Kostenerstattungsansprüchen muss innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Storno- bzw. Kündigungsmitteilung von sunfire schriftlich (inkl. Belegen) bei sunfire eingereicht werden.

2.5 sunfire ist berechtigt, vom Lieferanten zumutbare Änderungen bezüglich Zusammenstellung, Anzahl, Konstruktion und Design der zu liefernden Waren zu verlangen. Hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Änderungen werden abgeänderte, beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarungen getroffen. Dies gilt insbesondere bezüglich Änderungen der Kostenstrukturen und Liefertermine.

3. Lieferverzug

Alle Termine des Vertrages sind verbindlich. Erfolgt die Lieferung der Ware nicht zu dem im Vertrag bestimmten Termin, gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Während der Dauer des Verzugs ist der Lieferant sunfire zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat den Verzug nachweislich nicht zu vertreten. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er sunfire unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

4. Lieferbedingungen

4.1. Lieferungen sind gemäß den Anweisungen von sunfire abzuwickeln. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DDP "Geliefert Zoll bezahlt" (INCOTERMS 2010) an die im Vertrag angegebene Lieferadresse zu erfolgen.

4.2. Die Annahme und/oder Bezahlung der Ware stellt keine Abnahme der Ware dar und bedeutet nicht, dass sunfire die Ware als vertragsgemäß anerkennt. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme und Vergütung von Dienstleistungen.

4.3. Gleichzeitig mit der Lieferung bzw. Leistung erhält sunfire vom Lieferanten Kopien aller erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und Zertifikate. Diese sind von Zeit zu Zeit durch den Lieferanten zu erneuern, um die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sicherzustellen.

4.4. Teillieferungen und Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig, es sei denn sunfire hat dem vorher ausdrücklich zugestimmt. sunfire behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. sunfire übernimmt

sunfire GmbH

Gasanstaltstraße 2
D-01237 Dresden

Supply Chain Management
T +49 (0) 351 896 797-0
F +49 (0) 351 896 797-831
E einkauf@sunfire.de
www.sunfire.de

Geschäftsführung
Carl Berninghausen
Christian von Olshausen

Beiratsvorsitzender
Nicolas Chaudron
Partner, Electranova Capital

Sitz Dresden
Amtsgericht Dresden
HRB 31154

Ostsächsische Sparkasse Dresden
BLZ 850 503 00
Konto 022 104 8430
IBAN DE50850503000221048430
BIC OSDDDE81XXX
St.-Nr. 203/118/09718
USt-ID DE273782253

keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem vertraglichen Liefertermin entstehen.

4.5. Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben von sunfire so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für sunfire bestimmt zu kennzeichnen. Ungeachtet der entsprechenden Transportklausel haftet der Lieferant für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung (gemäß der entsprechenden Transportklausel vor Lieferung) zurückzuführen sind.

4.6. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Transportklausel auf sunfire über.

5. Qualität und Dokumentation

5.1 Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung seitens sunfire Veränderungen der Waren vorzunehmen, die wesentliche Auswirkungen auf Form, Passung, Funktionalität, Verarbeitungseigenschaften oder Verwendungszweck der Waren haben. Mitteilungen über Prozessänderungen sind sunfire rechtzeitig vorher zur Zustimmung vorzulegen.

5.2 Zur Sicherung der Qualität, seiner an sunfire zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätsmanagement-System (QM-System) gemäß DIN EN ISO 9000 ff. einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Der Lieferant kann stattdessen ein alternatives System einführen, das jedoch mindestens alle inhaltlichen Anforderungen des erstgenannten QM-Systems an das Qualitätsmanagement erfüllt.

5.3 Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferant und sunfire nicht fest vereinbart, ist sunfire auf Verlangen des Lieferanten bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem Lieferanten zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

5.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre lang aufzubewahren und sunfire bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen des gesetzlich möglichen im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 „Nachweisführung“ in ihrem jeweils neuesten Stand hingewiesen.

6. Erbringung von Dienstleistungen

6.1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifizierten Personals zu erbringen.

6.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Handlungen und Unterlassungen sämtlicher Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.

6.3. Nur eine schriftliche Bestätigung durch sunfire stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar.

7. Entgegennahme und Zurückweisung von Waren

7.1. Die Entgegennahme und/oder Bezahlung der Ware durch sunfire gilt nicht als Billigung der Ware. Auf Ziffer 4.2 wird verwiesen.

7.2. sunfire ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungs- bzw. Entstehungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch sunfire auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeiterleichterung für die Mitarbeiter von sunfire treffen.

7.3. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rümpflicht gilt, beschränkt sich die Pflicht zur Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware. Diese Überprüfung wird nach Ablieferung durchgeführt, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von zwei (2) Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Für von sunfire zurückgewiesene Waren oder Dienstleistungen gilt Ziffer 10 entsprechend. Der Lieferant wird die Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei sunfire abholen bzw. die Dienstleistungen umgehend gemäß den Anweisungen von sunfire auf eigene Kosten erneut erbringen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist sunfire berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder mit seiner vorherigen Zustimmung zu vernichten. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von sunfire bleiben davon unberührt.

7.4. Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann sunfire die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann sunfire aber auch eine Untersuchung aller Posten des Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder der nicht vertragsgemäßen Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden oder sie zu einem verminderten Preis annehmen.

8. Preise, Zahlung

8.1. Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise und umfassen alle Bestandteile der Lieferungen und Leistungen. Auf die Preise gesetzlich anfallende Verkehrssteuern sind nach Art und Höhe anzugeben und gesondert auszuweisen.

8.2. Bei Lieferung oder mit Leistungserbringung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (a) vollständiger Firmenname und vollständige Firmenadresse sunfire, (b) die Bestellnummer von sunfire und (c) sämtliche Angaben, die sunfire die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglichen. Der Lieferant wird sunfire auch darüber informieren, ob sich sunfire gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.

8.3. Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.4. Soweit sunfire die Ware vorbehaltslos als vertragsgemäß anerkannt hat, erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem sunfire eine gemäß Ziffer 8.2 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der Rechnung, ist sunfire berechtigt, 3% Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

8.5. sunfire darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat.

8.6. sunfire ist nicht verpflichtet, in Person zu leisten, sondern kann auch durch einen von sunfire bestimmten Dritten leisten.

9. Gewährleistung

9.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber sunfire, dass: (a) sich die Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind; (b) die Waren streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen; (c) alle erforderlichen Lizenzen hinsichtlich der Waren verfügbar und gültig sind und bleiben, der Umfang der Lizenzen die beabsichtigte Nutzung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten; (d) die Waren frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind; alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden; (e) die Waren mit detaillierten schriftlichen Angaben über deren Zusammensetzung und Eigenschaften versehen sind, um sunfire in die Lage zu versetzen, diese Waren sicher und gesetzeskonform zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können; (f) keine Waren Patent- oder Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Warenzeichen oder andere Schutzrechte eines Dritten im Inland oder im Ausland verletzen.

9.2. Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen sonstige Ansprüche von sunfire nicht aus, sondern gelten vielmehr ergänzend. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der gesamten Waren oder Dienstleistungen oder eines Teils davon lassen die Gewährleistung unberührt, und stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte durch sunfire dar.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffern 9.1 und 9.2 beträgt zwölf (12) Monate ab Lieferung gemäß Ziffer 4.1. oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4. Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware zwölf (12) Monate ab Lieferung oder bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welche Frist länger ist.

10. Sachmängelhaftung

10.1. Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware ist sunfire unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag berechtigt: (a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und (b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von sunfire gesetzten, angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder (c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

10.2. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung, der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware; er hat sunfire alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. sunfire kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn sunfire durch das überdurchschnittlich häufige Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch sunfire oder erst bei der Nutzung auffallen, ist sunfire berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

10.3. Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

11. Produkthaftung

In dem Fall, dass vom Lieferanten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter begründen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfordern, richten sich die Rechte von sunfire nach den gesetzlichen Bestimmungen. sunfire ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Freistellung von Ansprüchen Dritter sowie von Rechtsverfolgungskosten seitens sunfire zu verlangen, soweit der Lieferant im Innenverhältnis allein für den Schaden verantwortlich ist. Für den Fall, dass ein Fehler einer vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer erbrachten Dienstleistung Warnhinweise oder einen Rückruf erforderlich machen, beauftragt der Lieferant sunfire bereits jetzt mit der Durchführung der entsprechenden Gefahrenabwehrmaßnahme. Die Entscheidung über die zu treffende Gefahrenabwehrmaßnahme liegt bei sunfire, wobei sunfire das Interesse des Lieferanten angemessen mit berücksichtigen wird.

12. Eigentum und Schutzrechte

12.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von sunfire zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von sunfire. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von sunfire bezahlt werden und noch nicht an sunfire übergeben worden sind, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von sunfire über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für sunfire. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an sunfire ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von sunfire darf ohne schriftliche Zustimmung von sunfire nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von sunfire. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von sunfire überlassen. Sie müssen als Eigentum von sunfire gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von sunfire auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch sunfire einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen. Auf erstes Anfordern von sunfire werden sie unverzüglich an sunfire ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von sunfire darstellen, werden das alleinige Eigentum von sunfire. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für sunfire ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und sunfire die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf sunfire zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant

alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2. sunfire behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für sunfire überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen zur Verfügung gestellten Sachen.

12.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von sunfire wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Auch wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von sunfire verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

12.4. sunfire erhält kostenlos sämtliche Dokumentationen, die für Einbau, Nutzung und Wartung der Waren/Dienstleistungen notwendig sind (einschließlich der installierten Software in Form von Objektcode und Quellcode). Die Dokumentation muss so detailliert und informativ sein, dass sie einen angemessen qualifizierten Adressaten (z. B. Anwender, Entwickler, Wartungstechniker, Operator, Verfahrenstechniker und andere) in die Lage versetzt, die ihm oder ihr übertragenen Aufgaben durch bloßes Lesen der Dokumentation zu bewältigen. sunfire erhält kostenlos das Vervielfältigungsrecht an der gesamten Dokumentation oder Teilen davon für interne Zwecke. Dieses Recht erstreckt sich auf sunfire, deren Berater, Auftragnehmer und Geschäftspartner.

13. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

13.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sunfire von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware oder Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder deren Nutzung - verletze etwaige Schutzrechte Dritter, sofern der Lieferant die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat; falls von sunfire gewünscht, wird der Lieferant alternativ solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.

13.2. sunfire setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von sunfire geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.3. Sollte festgestellt werden, dass gemäß diesem Vertrag gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - Schutzrechte Dritter verletzen und deren Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Wahl von sunfire, aber auf eigene Kosten entweder: (a) für sunfire oder dessen Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder (b) die Waren und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.4. Gelingt es dem Lieferanten nicht, sunfire das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination zu verschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann sunfire vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant sunfire den entrichteten Preis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

14. Einhaltung der Gesetze

14.1. Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten.

14.2. Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der REACH-Verordnung ermittelt wurden. Der Lieferant muss sunfire mit Bezug auf Art. 33(2) der REACH-Verordnung mitteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis in Anteilen über 0,1 % enthalten ist.

15. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

15.1. Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA, Japan oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsehen, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

15.2. Der Lieferant wird sunfire schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant sunfire auch auf das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

15.3. Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche, nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderlichen Erlaubnisse einzuholen und sunfire alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit sunfire und deren Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

15.4. Der Lieferant wird sunfire von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten, sofern er die Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen zu vertreten hat. Er wird sunfire unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung sunfire beeinträchtigen könnte.

16. Einhaltung von Zollvorschriften

16.1. Der Lieferant stellt sunfire jährlich die entsprechenden Lieferanten-Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (a) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (b) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA stammen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

16.2. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

16.3. Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss sunfire nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist sunfire nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von sunfire die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an sunfire aushändigen.

17. Haftungsbeschränkung

sunfire haftet - unabhängig vom Rechtsgrund - nicht für mittelbare, nicht vorhersehbare Schäden, für Folgeschäden - insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Imageverlust oder Datenverlust. Auf keinen Fall haftet sunfire dem Lieferanten gegenüber für Schäden, die höher sind als der Betrag, der dem Lieferanten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch sunfire bei einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusteht.

Diese Haftungsbeschränkungen von sunfire gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie. Die Haftungsbeschränkungen von sunfire gelten ferner nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall haftet sunfire bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

18. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes außergewöhnliche, unabwendbare Ereignis, welches bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war und auch bei der Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden kann, z.B. Naturkatastrophen jeder Art, Kriege, Terror, Brand, Geiselnahmen, Unruhen usw. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die vertraglichen Rechte und Pflichten suspendiert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung und später über deren Beendigung. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen andauert, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag zu durch schriftliche Mitteilung kündigen. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, noch nicht gemeldeten Epidemien oder Pandemien, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen.

19. Zurückbehaltungsrecht und Beendigung

19.1. Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat sunfire nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen, falls: (a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt; (b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird; (c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht; (d) der Lieferant eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages verletzt; oder (e) bei Leistungs-/Qualitätsdefiziten der Lieferant auf Anforderung von sunfire keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

19.2. sunfire übernimmt keinerlei Haftung im Falle einer solchen Vertragsbeendigung.

20. Vertraulichkeit

20.1. Der Lieferant behandelt alle von sunfire oder im Namen von sunfire im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich. Das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für sunfire erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von sunfire. Auf Aufforderung von sunfire wird der Lieferant übergebene Unterlagen unverzüglich an sunfire zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

20.2. Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

21. Sonstiges

21.1. Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne und für Sach- und Personenschäden) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat sunfire 30 Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten. Auf Verlangen von sunfire hat der Lieferant anhand der Versicherungsscheine und -policen die vorgeschriebene Deckung und Begrenzung nachzuweisen.

21.2. Ohne schriftliche Zustimmung von sunfire wird der Lieferant keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen. Eine von sunfire vorab genehmigte Unterbeauftragung, Übertragung, Zusage oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

21.3. Die sunfire vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Ansprüchen, die sunfire nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

21.4. Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses sunfire zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von sunfire, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

21.5. Wird eine Bestimmung des Vertrags seitens sunfire nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung des Vertrags geltend zu machen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen

zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf den jeweiligen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

21.6. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund für unwirksam gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit davon unberührt. Eine für unwirksam gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

21.7. Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Beendigung des Vertrages zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung (Ziffer 10), das geistige Eigentum (Ziffern 12 und 13) und die Vertraulichkeit (Ziffer 20).

21.8. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

21.9. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Dresden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist in Ziffer 21.8 bestimmt. Begehrt eine Partei einstweiligen Rechtsschutz, kann sie auch das für den Antragsgegner/Beklagten zuständige ordentliche Gericht anrufen.

sunfire GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen
Version Januar 2017